

3. Post- und Telegraphen-Wesen.

Karte der großen Postdampfschiffslinien im Weltpostverkehre.

Die Karte der großen Postdampfschiffslinien im Weltpostverkehre, welche zugleich ein Bild des gegenwärtigen Umfangs des Weltpostvereins liefert, ist im Reichs-Postamt im Maßstabe 1 : 47000000 neu bearbeitet worden. Der in mehrfacher Farbenbrücke hergestellte Karte ist ein Verzeichniß der in Betracht kommenden Postdampfschiffslinien, unter Angabe der den Betrieb wahrnehmenden Schiffahrtsgesellschaften, der Anlegehäfen, der Entfernungen in Seemeilen von Häfen zu Häfen und der fahrplanmäßigen Ueberfahrtsdauer beigegeben.

Die Karte kann im Wege des Buchhandels von der Verlags-Handlung, dem Berliner Lithogr. Institut (Julius Moser) in Berlin W., Potsdamerstraße 110, zum Preise von 1,50 M bezogen werden. Berlin, den 11. Dezember 1899.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
v. Fobbielsti.

4. Allgemeine Verwaltungssachen.

Von dem Handbuche für das Deutsche Reich wird für das Jahr 1900 eine neue Ausgabe veranstaltet. Das Werk erscheint im Laufe des Monats Januar f. J. im Verlage der Buchhandlung „Carl Hymanns Verlag“ zu Berlin und wird den Reichs- und Staatsbehörden bei direkter Bestellung zum Preise von 4 M. geliefert.

Im Buchhandel ist es zum Preise von 5 M. zu beziehen.

5. Marine und Schifffahrt.

Auf Grund des §. 8 der Bekanntmachung vom 26. Juli 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 359) ist in Oesterreich eine Kommission für die Prüfung der Maschinisten auf Seedampfschiffen eingerichtet worden.

6. Handels- und Gewerbe-Wesen.

Der Bundesrath hat beschloffen, den nachstehend abgedruckten Aenderungen des statistischen Waarenverzeichnisses und des Verzeichnisses der Massengüter, sowie des Verzeichnisses der Herkunfts- und Bestimmungs-länder (Anlage I zu den Ausführungsbestimmungen zum Geetze, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande, vom 20. Juli 1879), mit der Maßgabe die Zustimmung zu ertheilen, daß diese Aenderungen mit dem 1. Januar 1900 in Kraft treten.

Berlin, den 15. Dezember 1899.

Der Reichsfanzler.
Im Auftrage: Bermuth.

Änderung

des statistischen Waarenverzeichnisses und des Verzeichnisses der Waarengüter, auf welche die Bestimmung im §. 11 Abf. 2 Ziffer 3 des Gesetzes vom 20. Juli 1879, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs, Anwendur findet.

I. Statistisches Waarenverzeichnis.

Vorbemerkungen.

Die Vorbemerkungen 5, 6 und 7 kommen in Fortfall, dafür ist folgende Vorbemerkung aufzunehmen:

5. Die für Fahrradtheile, Messerwaaren und Schneidewerkzeuge aus Eisen, Instrumente und Apparate aus Glas (einschließlich Glasröhren) zu wissenschaftlichen oder gewerblichen Zwecken, sowie für Spielzeug angegebenen statistischen Nummern gelten nur für die Einfuhr, dagegen sind die genannten Waaren bei der Ausfuhr und Durchfuhr (Einz- und Ausgang) als zur Sammelnummer 259c, 259d, 467a und 539a gehörig anzumelden, und zwar bei der Ausfuhr unter Angabe des Nettogewichts und des Werthes der Waaren.

Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses.	Waarengattung.	Nummer des Zolltarifs.	Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses.	Waarengattung.	Nummer des Zolltarifs.
† 3a.	Leimleder von Gerbereien	1 a		nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen; Siebmacherwaaren, feine; Siebmacherwaaren in Verbindung mit anderen Materialien als Holz oder Eisen ohne Politur und Lack, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen	
† 3b.	abgenutzte alte Lederstücke und sonstige zur Benutzung als Leder oder zu Lederwaaren nicht geeignete Lederabfälle				
66a.	Kleider- und Haarbürsten, feine; Kleider- und Haarbürsten in Verbindung mit anderen Materialien als Holz oder Eisen ohne Politur und Lack, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen	4 b	116.	Antifebrin, Acetanilid und andere Waaren von der Zusammensetzung des Antifebrins	4 b 5 m
66b.	Nagelbürsten, feine; Nagelbürsten in Verbindung mit anderen Materialien als Holz oder Eisen ohne Politur und Lack, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen; Zahnbürsten aus Borsten und Borstenrosgaten, soweit sie durch ihre Verbindungen nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen		117.	Antipyrin, Antipyrreticum und andere Waaren von der Zusammensetzung des Antipyrins	
			122a.	Pariser Blau und anderes reines Blau (Stahl- und Miloriblau)	
			122b.	Berliner Blau und anderes gemischtes Blau (Preußisch-, Mineral-, Koh- oder Gasblau zc.)	
			222a.	Bronze- und Chromfarben mit Ausnahme von chromsaurem Baryt	
			222b.	Druckfarben, bunte	
67.	andere feine Bürstenbinderwaaren; Bürstenbinderwaaren in Verbindung mit anderen Materialien als Holz oder Eisen ohne Politur und Lack, soweit sie dadurch		222c.	Farbstoffe, Gerbstoffe, Farben, nicht besonders genannt	
			† 224a.	Bittersalz	
			224b.	Schlempetöfle	



Nummer des statistischen Waaren- verzeich- nisses.	Waarengattung.	Nummer des Zolltarifs.	Nummer des statistischen Waaren- verzeich- nisses.	Waarengattung.	Nummer des Zolltarifs.
1)† 224 c.	Fabrikate und Präparate der che- mischen Industrie, nicht besonders genannte: zu technischen Zwecken	5 m	2) 259 d.	—: Messerwaaren und Schneide- werkzeuge, mit Ausnahme der unter Nr. 467 c fallenden chirur- gischen Instrumente	6 e 3 β
224 d.	—: zu pharmazeutischen Zwecken; Präparate der Pharmazie	"	259 e.	—: Schreib- und Rechenmaschinen	"
253.	—: Schrauben, Schraubbolzen, Schraubenmutter, abgeschliffen, gefirnigt, verputzt, ver- ²⁾ zinkt, verzinkt, verzinkt oder verbleit	6 e 2 β	2)† 267 a	Asbest, Asbestfaser	7 a
2) 254 a.	—: Messer zum Handwerks- oder zum häuslichen Gebrauch, unpolirt, unlackirt, auch in Verbindung mit Holz	"	267 b.	Asbestfitt, Asbestanstrichmasse	"
254 b.	—: emaillierte Waaren	"	† 318 a.	Manilahanf	8
254 c.	—: nicht besonders genannt, abge- schliffen, gefirnigt, verputzt, ver- messingt, verzinkt, verzinkt oder verbleit	"	† 318 b.	Ramie	"
2) 255 a.	Eisenwaaren, grobe, weder polirt noch lackirt, vernickelt oder vernirt: Maschinen-, Papier- und Wiege- messer	6 e 2 γ	† 318 c.	vegetabilische Spinnstoffe, nicht be- sonders genannt	"
2) 255 b.	—: Bajonette, Degen-, Säbelflingen u. dergl.	"	† 356 d.	—: anderes Steinobst, mit Aus- nahme von Zwetschgen	9 k
2) 255 c.	—: Scheren und andere Schneide- werkzeuge	"	† 356 g.	—: Zwetschgen	"
255 d.	—: andere Werkzeuge, mit Aus- nahme der unter Nr. 254 a—c fallenden	"	465 c.	—: Violinen, auch Theile davon	15 a 1
259 a.	—: aus schmiedbarem Eisen, mit Ausnahme von Nähmaschinen ohne Gestell, Nähmaschinenköpfen und Theilen von Nähmaschinen ohne Gestell und von Nähmaschi- nenköpfen, sowie von Fahrrädern, Fahrrabtheilen, Messerwaaren und Schneidwerkzeugen, ferner von Schreib- und Rechenmaschinen und von Spielzeug	6 e 3 β	465 d.	—: andere Streichinstrumente, auch Theile davon	"
			465 e.	—: Zithern, auch Theile davon	"
			465 f.	—: andere Saiteninstrumente (Har- fen, Guitaren, Mandolinen u. f. w.), auch Theile davon	"
			465 g.	—: andere hierher gehörige musika- lische Instrumente, auch Theile davon	"
			469 a.	Maschinen, überwiegend oder ganz aus Holz: landwirthschaftliche	15 b 2 a
			469 b.	—: Brauerei- und Brennereigeräthe (Maschinen)	"
			469 c.	—: zu industriellen Zwecken	"
			470 a.	Maschinen überwiegend oder ganz aus Gußeisen, mit Ausnahme von Nähmaschinen: landwirthschaftliche	15 b 2 β
			470 b.	—: Brauerei- und Brennereigeräthe (Maschinen)	"
			470 c 1.	Maschinen überwiegend oder ganz aus Gußeisen, mit Ausnahme von Nähmaschinen, zu industriellen Zwecken: Mülereimaschinen	"

1) Hiervon gehören zu den Massengütern nur Kleinbirich (Steinbug), Steinfische und Steigeträg.

2) Siehe die Vorbemerkung 5.

3) Hiervon gehört zu den Massengütern nur Korbjei.

Nummer des statistischen Baaren- verzeichnis. nisses.	Waarengattung.	Nummer des Zolltarifs.	Nummer des statistischen Baaren- verzeichnis. nisses.	Waarengattung.	Nummer des Zolltarifs.
470c 2.	—: elektrische Maschinen	15b 2β	473c 2.	—: elektrische Maschinen	15b 2γ
470c 3.	—: Baumwollspinnmaschinen	"	473c 3.	—: Baumwollspinnmaschinen	"
470c 4.	—: Webereimaschinen	"	473c 4.	—: Webereimaschinen	"
470c 5.	—: Dampfmaschinen	"	473c 5.	—: Dampfmaschinen	15b 2γ
470c 6.	—: Maschinen für Holzstoff- und Papierfabrikation	"			und 15 An- merkung zu b 1 und 2
470c 7.	—: Werkzeugmaschinen	"	473c 6.	—: Maschinen für Holzstoff- und Papierfabrikation	15b 2γ
470c 8.	—: Turbinen	"	473c 7.	—: Werkzeugmaschinen	"
470c 9.	—: Transmiffionen	"	473c 8.	—: Turbinen	"
470c 10.	—: Maschinen zur Bearbeitung von Wolle	"	473c 9.	—: Transmiffionen	"
470c 11.	—: Pumpen	"	473c 10.	—: Maschinen zur Bearbeitung von Wolle	"
470c 12.	—: Ventilatoren für Fabrikbetrieb	"	473c 11.	—: Pumpen	"
470c 13.	—: Gebläsemaschinen	"	473c 12.	—: Ventilatoren für Fabrikbetrieb	"
470c 14.	—: Walzmaschinen	"	473c 13.	—: Gebläsemaschinen	"
470c 15.	—: Dampfkammer	"	473c 14.	—: Walzmaschinen	"
470c 16.	—: Maschinen zum Durchschneiden und Durchlochen von Metallen	"	473c 15.	—: Dampfkammer	"
470c 17.	—: Hebewerksmaschinen	"	473c 16.	—: Maschinen zum Durchschneiden und Durchlochen von Metallen	"
470c 18.	—: andere Maschinen zu in- dustriellen Zwecken	"	473c 17.	—: Hebewerksmaschinen	"
472a.	Dampfessel: mit Röhren	15b 2γ	473c 18.	—: andere Maschinen zu industriellen Zwecken	"
472b.	—: ohne Röhren	"	475a.	Maschinen überwiegend oder ganz aus anderen unedlen Metallen, mit Ausnahme von Lokomotiven und Lokomobilen: landwirtschaft- liche	15b 2δ
473a.	Maschinen überwiegend oder ganz aus schmelzbarem Eisen, mit Aus- nahme von Lokomotiven, Loko- mobilen, Dampfesseln und Röh- renmaschinen: landwirtschaftliche	15b 2γ	475b.	—: Brauerei- und Brennereigeräthe (Maschinen)	"
473b.	—: Brauerei- und Brennereigeräthe (Maschinen)	"	475c 1.	Maschinen überwiegend oder ganz aus anderen unedlen Metallen, mit Ausnahme von Lokomotiven und Lokomobilen, zu industriellen Zwecken: Mältereimaschinen	"
473c 1.	Maschinen überwiegend oder ganz aus schmelzbarem Eisen, mit Aus- nahme von Lokomotiven, Loko- mobilen, Dampfesseln und Röh- renmaschinen, zu industriellen Zwecken: Mältereimaschinen	"	475c 2.	—: elektrische Maschinen	"
			475c 3.	—: Baumwollspinnmaschinen	"
			475c 4.	—: Webereimaschinen	"
			475c 5.	—: Dampfmaschinen	"
			475c 6.	—: Maschinen für Holzstoff- und Papierfabrikation	"



Nummer des statistischen Baaren- verzeich- nisses.	Waarengattung.	Nummer des Zolltarifs.	Nummer des statistischen Baaren- verzeich- nisses.	Waarengattung.	Nummer des Zolltarifs.
475c 7.	—: Werkzeugmaschinen	15 b 2d	1) 529b.	Celluloid in geschliffenen, mattirten, polirten oder in ähnlicher Weise an der Oberflächse bearbeiteten Platten, Blättern, Stäben oder Röhren, oder für Waaren erkennbar vorgearbeitet (mit Ausnahme der Imitation von Eisenbein) und Celluloidwaaren (einschließlich derjenigen, welche sich als Imitation von Bernstein, Eisenbein, Schildpatt, Malachit, Lapisstein, Korallen u. s. w. darstellen), auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20a des Zolltarifs fallen	
475c 8.	—: Turbinen	=			
475c 9.	—: Transmissionen	=			
475c 10.	—: Maschinen zur Bearbeitung von Wolle	=			
475c 11.	—: Pumpen	=			
475c 12.	—: Ventilatoren für Fabrikbetrieb	=			
475c 13.	—: Gebläsemaschinen	=			
475c 14.	—: Walzmaschinen	=			
475c 15.	—: Dampfhammer	=			
475c 16.	—: Maschinen zum Durchschneiden und Durchlöchen von Metallen	=			
475c 17.	—: Hebe Maschinen	=			
475c 18.	—: andere Maschinen zu industriellen Zwecken	=	529c.	Zähne, künstliche, aus Eisenbein oder Eisenbeinimitationen, sowie künstliche Zähne aller Art in Verbindung mit Stiften oder Röhren aus Platina oder anderen edlen Metallen	20 b 1
487 a.	feine Waaren aus weichem Kautschuk, lackirt, gefärbt, bedruckt oder mit eingepreßten Dessins, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen: Gummischuhe (auch Stiefel)		552 a.	Feine Lederwaaren: Feine Schuhe aller Art aus Leder oder in Verbindung mit Stiften (mit Ausnahme derjenigen aus Kautschuk in Verbindung mit Leder)	21 d
487 b.	—: andere	17 d			
495 a.	Kleider aus vegetabilischen Spinnstoffen, aus Wolle oder anderen Thierhaaren, mit Ausnahme der gestickten und Spitzenkleider: Männer- und Knabenkleider	=	552 b.	—: von Korduan, Saffian, Marokkin, brüßeler oder dänischem Leder, von samisch- und weißgarem Leder, von gefärbtem Leder, von lackirtem, bronziertem oder mit eingepreßten oder eingnähten Verzierungen versehenem Leder und Pergament ohne Verbindung mit anderen Materialien, mit Ausnahme der Albums und Buchbindearbeiten; Hutbesätze aus Leder	
495 b.	—: Frauenkleider	18 c			
495 c.	—: Leibwäsche aus wollenen Zeugnstoffen (auch Trikotstoffen)	=			
1) 495 d.	—: andere; Buchwaaren aus vegetabilischen Spinnstoffen, aus Wolle oder anderen Thierhaaren		552 c.	—: in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen, mit Ausnahme der feinen Schuhe aller Art; Albums in Einbänden, mit feinem oder nach-	
1) 529 a.	Waaren, ganz oder theilweise aus Bernstein, Eisenbein, Gagat, Jet, Lava, Meerchaum, Perlmutter oder Schildpatt, mit Ausnahme der unter Nr. 529 b fallenden imitirten Waaren und der in Nr. 529 c genannten künstlichen Zähne	20 b 1			

1) Siehe die Vorbemerkung 5.



Nummer des statistischen Warenverzeichnisses.	Waren-gattung.	Nummer des Zolltarifs.	Nummer des statistischen Warenverzeichnisses.	Waren-gattung.	Nummer des Zolltarifs.
555 a.	geahmtem Leder und dergleichen überzogen: Buchbindearbeiten, mit feinem oder nachgeahmtem Leder und dergleichen	21 d		genannten, sowie seidene und halbseidene in Verbindung mit Metallfäden; ausgenommen Tüll, Gaze, Krepp, Flor	30 e 1
555 b.	Handschuhe, ganz aus Leder, und zu Handschuhen zugeschnittenes Leder	21 e	782 b.	ungemusterte tafelfinbige Gewebe aus Seide des Maulbeerspinneres ohne jede Beimischung von Florestseide oder von Seide des Eichenspinners oder von anderen Spinnstoffen und beiderseitig mit festen Kanten gewebt, roh, auch abgekocht (gebleicht)	
1) 604.	Handschuhe, theilweise aus Leder	=			
782 a.	Eisig, Essigsäure, Eisessig und Holzessig: in Fässern	25 d 1			
	Zeuge, Tücher, Shawls, seidene, mit Ausnahme der unter Nr. 782 b				30 Ann. 3

Es sind zu streichen die bisherigen Nummern 3, 66, 67, 116, 117, 122, 172b, 217b, 222, 224 mit Anmerkung, 253, 254 mit Anmerkung, 255 und 259 a mit Anmerkung, 267 mit Anmerkung, 318, 356d, 465c, 469, 470, 472, 473, 475, 487, 495 und 529 mit Anmerkung, 552, 555, 604, 782 sowie die bisherigen Anmerkungen zu den Nummern 249, 256 und die Anmerkung „Bei der Ausfuhr von Kleidern, Leibwäsche und Fußwaren der Nummern 492 bis 494 genügt die Deklaration „Kleider, Leibwäsche und Fußwaren, seidene z.“ unter Beifügung der Nummer 492“ zu den Nummern 492, 493, 494. Bei Nummer 259 c ist der zweite Satz der Anmerkung wie folgt zu ändern: „Siehe auch die Vorbemerkung 5“. Bei den Nummern 361, 364, 373, 375, 378, 379, 381, 467a, 467b, 467c, 485a, 489b, 553a ist die bisherige Anmerkung durch folgende zu ersetzen: „Siehe die Vorbemerkung 5“.

- 1) Bei der Ausfuhr ist der Gehalt des Essigs an Essigsäure, wie folgt, anzugeben:
 1. Essig bis 12 Prozent,
 2. Essig über 12 Prozent bis 30 Prozent,
 3. Essig über 30 Prozent.

2. Verzeichniß der Waffengüter.

Nummer des statistischen Warenverzeichnisses.	Waren-gattung.	Nummer des statistischen Warenverzeichnisses.	Waren-gattung.
3a.	Leimleder von Gerberereien.	318 a.	Manilahanf.
3b.	Abgenutzte alte Lederschuhe und sonstige zur Benutzung als Leder oder zu Lederwaren nicht geeignete Lederabfälle.	318 b.	Kamie.
		318 c.	vegetabilische Spinnstoffe, nicht besonders genannt.
224 a.	Bittersalz.	356 d.	—: anderes Steinobst, mit Ausnahme der Zwetschgen.
aus 224 c.	Bleiabstreich (Bleiabzug), Bleisäure und Blei-geträg.		
aus 267 a.	Asbest.	356 g.	—: Zwetschgen.

Es sind zu streichen die Nummern 3, aus 224, aus 267, 318, 356d.



Anlage 2.

Änderung der Anlage 1

zu den Ausführungsbestimmungen zum Geetze, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande, vom 20. Juli 1879 (Beschluß des Bundesraths vom 29. Oktober 1896, Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 508).

Verzeichniß der Länder der Herkunft und Bestimmung.

14. Norwegen; ferner die Bäreninsel, sowie Spitzbergen.
- 23a. Türkei in Europa mit Creta (ohne Bosnien, Herzegowina, Bulgarien und Dstrumelien), ferner Montenegro.
- 23b. Türkei in Asien (Kleinasien mit Samos, Kurdistan, Syrien zc., mit Ausnahme von Cypern, Besitzungen in Arabien am Persischen Meerbusen und Rothen Meer, letztere jedoch ohne die Halbinsel Sinai, vergl. bei 25).
- 23c. Türkei in Afrika (Bara [Bengasi] und Tripoli) mit Ausnahme von Aegypten.

II. Afrika

(soweit nicht oben bei 16, 22, 23c eingerechnet).

25. Aegypten mit der Halbinsel Sinai und dem ägyptischen Theile des Sudan.
27. Britisch-Afrika mit den britischen Inseln Amiranten, Mauritius, Seychellen, Sokotra, und mit Einschluß von Sanfibar, Pemba u. s. w.; ferner die Tschagosinseln.

III. Asien

(soweit nicht oben bei 7, 18a, 23b, 25 und 27 eingerechnet).

- 44a. Britisch-Indien, die Inseln Andamanen, Nikobaren und Nikobaren; ferner Belutschistan.
- 44b. Aden, Bahrein, Kameran, Kuria-Muria, Perin.
- 44c. Ceylon und die Malediven.
- 44d. Britische Ansiedlungen an der Straße von Malakka (Straits Settlements: Malakka, Penang, Singapur zc.); die britischen Schutzgebiete auf der malayischen Halbinsel, die Keeling-(Kotos) Inseln, Britisch-Borneo, Labuan und Sarawak.
- 45a. China mit Einschluß von Macao.
- 45b. Hongkong.
- 45c. Deutsches Schutzgebiet von Kiautschou.
53. Philippinen mit Suluinseln, Guam.
54. Uebriges Asien, nämlich Afghanistan, Arabien (soweit nicht bei 23b, 25 und 44 b eingerechnet), Maskat (Oman) zc.

IV. Amerika

(soweit nicht oben bei 8 eingerechnet).

74. Cuba und Portorico.

V. Australasien und Polynesien

(soweit nicht oben bei 49 und 53 eingerechnet).

79. Deutsch-Neuguinea (Kaiser Wilhelmsland mit dem Bismarckarchipel und dem Antheil an den Salomoninseln), Marshallinseln, Karolinen, Palauinseln und Marianen (ausgenommen Guam).
- 82a. Havaiische (Sandwich-) Inseln.
- 82b. Uebriges Polynesien.